



Fachdienst Finanzen, Steuern und Beteiligungen

Frau Susanne Gerlach, Tel. 171434

TOP: Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 KomHVO

Beschlussvorlage Nr. 087/2021

Produkt: 01.08.01 Finanzmanagement und Rechnungswesen

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss

Behandlung

öffentlich

Sitzungstermine

03.05.2021

Finanzielle Auswirkungen?

ja

nein

investiv konsumtiv

	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen		
Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen		
Sonstige Erträge/Einzahlungen		

Bemerkung: Die finanziellen Auswirkungen sind detailliert in der Begründung und in den beigefügten Anlagen dargestellt.

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto: nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: § 22 KomHVO in Verbindung mit der Dienstanweisung über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 GemHVO vom 10.02.2014

Beschlussvorschlag:

Die Übertragungen von Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit gemäß § 22 KomHVO mit den sich daraus ergebenden Auswirkungen auf den Ergebnis- und Finanzplan 2021 werden zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Ansätze des Haushaltsplanes (Haushaltsermächtigungen) sind zeitlich an das Haushaltsjahr gebunden; sie verlieren mit Abschluss eines Haushaltsjahres grundsätzlich ihre Gültigkeit. Ermächtigungsübertragungen stellen eine Ausnahme von diesem Grundsatz dar. Die zeitliche Bindung wird auf das Folgejahr „ausgedehnt“.

Gemäß § 22 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO) sind Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragbar. Der Bürgermeister regelt mit Zustimmung des Rates die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen. Eine entsprechende Regelung in Form einer Dienstanweisung hat der Bürgermeister nach Zustimmung des Rates (siehe hierzu Sitzungsdrucksache Nr. 228/2013) mit Datum vom 10.02.2014 erlassen.

Werden Ermächtigungen übertragen, erhöhen sie die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres. Die übertragenen Ermächtigungen stehen im neuen Haushaltsjahr neben den Ansätzen zur Verfügung. Die Ermächtigungsübertragung führt im Ursprungsjahr zu einer Entlastung des Rechnungsergebnisses im Vergleich zur Haushaltsplanung; die Inanspruchnahme einer übertragenen Ermächtigung belastet das Rechnungsergebnis des neuen Haushaltsjahres.

Dem Rat ist eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnis- und Finanzplan des neuen Haushaltsjahres zur Kenntnis zu geben.

Als Anlage sind dieser Vorlage zwei Übersichten der übertragenen Ermächtigungen mit den entsprechenden Begründungen der Fachdienste beigefügt. Die erste Übersicht enthält die Übertragungen für den Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit und die zweite Übersicht die für den Bereich der Investitionstätigkeit. Zusammengefasst ergeben sich folgende Beträge:

	Ermächtigungs- übertragungen 2020/2021	Vorjahreswerte zum Vergleich
Aufwendungen	3.729.849,12 €	3.440.359,02 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.138.321,06 €	4.222.071,91 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	20.710.477,41 €	20.779.249,91 €

Eine Vielzahl von Projekten konnte bis zum Ende des Haushaltsjahres 2020 nicht abgeschlossen werden, sodass die entsprechenden Haushaltsermächtigungen in das neue Haushaltsjahr übertragen werden.

Die im Haushaltsplan 2021 vorgesehenen Aufwendungen erhöhen sich von rd. 261,5 Mio. € auf 265,2 Mio. €. Der für 2021 geplante Jahresüberschuss reduziert sich um 3,7 Mio. € auf 3,4 Mio. €. Eine entsprechende Entlastung ergibt sich im Jahresergebnis 2020.

Die für 2021 geplanten Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit steigen von rd. 238,9 Mio. € auf 244,0 Mio. €. Die geplanten Auszahlungen aus Investitionstätigkeit erhöhen sich von 25,3 Mio. € auf 46,0 Mio. €.

Die Ermächtigung zur Aufnahme von Investitionskrediten gilt gemäß § 86 Abs. 2 GO NRW über das

Haushaltsjahr hinaus bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres bzw. – wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht wird – bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung. Die in 2020 noch nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen aus 2019 in Höhe von 4,7 Mio. € sowie aus 2020 in Höhe von 5,2 Mio. € werden in das Haushaltsjahr 2021 übertragen. Die Inanspruchnahme der Kreditermächtigung aus 2019 ist zwischenzeitlich erfolgt.

Die für 2021 geplante Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln verschlechtert sich durch die Ermächtigungsübertragungen um rd. 16,0 Mio. €.

Bewertung

Unter dem Gesichtspunkt der auch über den Jahreswechsel hinausreichenden flexiblen Haushaltsführung ist die Möglichkeit zur Übertragung von Ermächtigungen in das folgende Haushaltsjahr durchaus zu begrüßen, da es bei der Abwicklung von Projekten zu zeitlichen Abweichungen von der Planung kommen kann. Allerdings lösen Ermächtigungsübertragungen auch haushaltsrechtliche Folgewirkungen und Problemstellungen aus:

- Im Bereich der Investitionstätigkeit mussten Auszahlungsermächtigungen für Investitionen teilweise mehrfach übertragen werden, was haushaltsrechtlich zulässig und bei der Stadt Lüdenscheid nicht unüblich ist (z.B. Investitionsmaßnahmen I12010409 – Brücke Wigglinghauser Straße -> Ursprungsermächtigung aus 2017 und 2018 und F 01100615 – KiTa Lösenbach -> Ursprungsermächtigung aus 2016). Wiederholte Übertragungen gefährden aber die Finanzierung der Investitionen, da die hierfür erforderliche Kreditermächtigung gemäß § 86 Abs. 2 GO NRW nur bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres gilt.
- Die zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen verschlechtern das Planergebnis des nachfolgenden Haushaltsjahres. Ein zunächst in der Planung ausgeglichener Haushalt kann infolge zu übertragender Aufwandsermächtigungen des Vorjahres defizitär werden. Ergeben sich im Haushaltsjahr keine Entlastungen in entsprechender Höhe, wird der Haushaltsausgleich verfehlt.

Fazit

Der Umfang der Ermächtigungsübertragungen im Bereich der Investitionstätigkeit legt den Schluss nahe, dass Abweichungen von der Planung eher der Regel- als der Ausnahmefall sind. Die tatsächlichen investiven Auszahlungen lagen in den vergangenen Jahren stets niedriger als die aus dem Vorjahr übertragenen investiven Ermächtigungen. Das bedeutet, dass nicht einmal die in Vorjahren bereits begonnenen Investitionsprojekte im Haushaltsjahr abschließend umgesetzt wurden. Zusätzlich stehen im Haushaltsjahr aber die originären investiven Ansätze zur Verfügung. Die investiven Haushaltsmittel werden in der Folge bei Weitem nicht ausgeschöpft. Im Durchschnitt der Jahre 2016-2020 wurden lediglich 34% der zur Verfügung stehenden investiven Haushaltsmittel tatsächlich verausgabt.

Auch wenn seit Jahren nur in begrenztem Umfang investive Mittel zur Verfügung stehen, ist festzustellen, dass die Investitionstätigkeit bei der Stadt Lüdenscheid hierdurch nicht nennenswert limitiert wurde. Die Probleme bestehen im Wesentlichen in der Umsetzung bzw. Abwicklung der Investitionen.

Hieraus sind für die künftigen Haushaltsplanungen folgende Grundsätze abzuleiten:

- Maßgabe für eine Veranschlagung darf nicht sein, dass ein wünschenswertes Projekt im Haushalt „verankert“ werden soll. Vielmehr muss das Projekt dem Grunde und der Höhe nach entsprechend der Veranschlagung auch tatsächlich umsetzbar sein. Es ist insbesondere si-

herzustellen, dass unverzichtbare Vorleistungen (z.B. Genehmigungen, Grundstücksrechte) bereits erbracht sind. Für eine Etatisierung müssen Projekte somit „veranschlagungsreif“ sein.

- Projekte sind in deutlich größerem Umfang als bisher in Bauabschnitte zu unterteilen. Insbesondere sind Planungs- und Bauleistungen nach Möglichkeit zeitlich zu trennen, also: Planung im ersten Jahr, Umsetzung im Folgejahr. Durch die verstärkte Einbeziehung von Verpflichtungsermächtigungen, die im Planungsjahr die Vergabe von Aufträgen ermöglichen, die erst im Folgejahr zur Ausführung kommen, kann eine vollständige Projektabsicherung bereits im ersten Jahr – also unmittelbar an die Planung anschließend – sichergestellt werden.

Insgesamt erscheint das Volumen der Ermächtigungsübertragungen deutlich zu hoch und sollte künftig nachhaltig reduziert werden. Mit Erreichen des HSK-Zieljahres 2022 sind die Ermächtigungsübertragungen im Bereich der Aufwendungen verstärkt zu hinterfragen, um den Haushaltsausgleich nicht zu gefährden.

Lüdenscheid, den 16.03.2021

In Vertretung

gez. Blasweiler

Dr. Karl Heinz Blasweiler
Erster Beigeordneter
Stadtkämmerer